

## Editorial

*„Jäger hielt Katze für Fuchs“ oder „Hündin auf wehrlosen Fuchs losgelassen“: Das sind Schlagzeilen zu bedauerlichen Vorfällen. Vorfällen, die für die Betroffenen meist böse Folgen nach sich ziehen und die nicht zuletzt Wasser auf die Mühlen der Gegner einer freiheitlichen, verantwortungsvoll ausgeübten Jagd sind. Es ist daher wichtig, die Jägerinnen und Jäger – wie das der Verein Aargauischer Jagdaufseher in verdienstvoller Weise unternommen hat – für die Problematik gewisser Einsätze zu sensibilisieren. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass nicht nur Jagdaufseher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben über die entsprechenden Hilfsmittel – wie etwa spezielle Munition oder Schalldämpfer – verfügen, sondern auch weitere Mitglieder von Jagdgesellschaften. Es müssten alle Jägerinnen und Jäger, die Einsätze bei verletzten Wildtieren leisten, entsprechend instruiert und ausgerüstet sein.*

Rainer Klöti

## Einsatz in heiklen Situationen

Der Fall hatte nicht nur bei Jägerinnen und Jägern grosses Echo ausgelöst: Anfangs dieses Jahres hatte das Zürcher Obergericht eine Jagdpächterin wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Der Jägerin, die von der Polizei aufgeboten worden war, wurde vorgeworfen, dass sie einen Fuchs, der angefahren worden war, durch ihren Hund hatte töten lassen. Das Gericht liess die Argumentation der Beschuldigten nicht gelten, wonach sie nicht hätte schiessen können weil sie mit der Gefährdung von Drittpersonen habe rechnen müssen und dass zudem die Gefahr von Abprallern bestanden hätte. Das Gericht monierte zudem, dass die Jägerin – die mit der Schrotflinte ausgerückt war – nicht mit einer Faustfeuerwaffe für den Fangschuss ausgerüstet gewesen sei.

Dieser Fall wirft ein Schlaglicht auf zwei Problemkreise – die Nottötung von verletzten Tieren und das Schiessen in bewohntem Gebiet – mit denen sich Jägerinnen und Jäger immer wieder konfrontiert sehen. Dann beispielsweise, wenn in der Bevölkerung der Hilfeschrei nach dem Jäger laut wird, weil sich der Fuchs im Garten herumtreibt.

### Wichtig: Die Verhältnismässigkeit

„Wichtig ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit“, betont Florian Wahl, Jäger und Angehöriger der Kantonspolizei Aargau, zu solchen Einsätzen. Am Weiterbildungstag des Vereins Aargauischer Jagdaufseher (VAJ) hatte er sich mit dem Thema „Schiessen im urbanen Raum“ befasst. Ziel seines Referates waren das Aufzeigen der Zuständigkeiten von Jagdaufsicht und Polizei sowie vor allem die Sensibilisierung für den Umgang mit Schusswaffen im urbanen Raum.

„Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt vor allem beim Fangschuss im urbanen Raum“, betont Florian Wahl. „In solchen Fällen, bei denen in der Regel auf Anforderung der Polizei gehandelt werden muss, besteht meist Zeitdruck. Die Sicherheit für das Umfeld – Personen oder Objekte – muss gewahrt werden, wobei der Ort und seine Verhältnisse gegeben sind. Es muss mit Zuschauern gerechnet werden, die allenfalls fotografieren oder Videoaufnahmen machen. Wichtig ist, dass man sich in dieser Situation drei Fragen stellt: Darf ich das tun? Führt meine Überlegung zum Ziel? Geht es weniger schlimm?“

### Null-Fehler-Toleranz

„Entscheidend beim Schiessen im urbanen Raum ist eine saubere Lagebeurteilung“, betont Florian Wahl. „Bereits beim Anruf sollte man sich Gedanken über die Örtlichkeit machen, die man antreffen

wird.“ Entscheidend bei der Lagebeurteilung sei auch, dass man sich Rechenschaft über den Kugelfang und dessen Beschaffenheit gibt und die Möglichkeit von Abprallern oder Querschlägern in Betracht zieht. Entscheidend ist aber auch Treffersicherheit, die ständiges Training voraussetzt. Florian Wahl weist ausserdem auf einen heiklen Punkt hin: „Beim Ausrücken gilt die Regel 0,0 Promille Alkohol. Man muss auch einmal Nein sagen können.“ Sein Fazit: „Es gilt die Null-Fehler-Kultur“. Er empfiehlt denn auch: „Man muss bei einem Anruf zu einem Einsatz auch einmal Nein sagen können.“

Immerhin können Fehler erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Schütze läuft nicht bloss Gefahr, sich wegen Widerhandlungen gegen das Jagdgesetz, das Tierschutzgesetz und das Waffengesetz, sondern auch wegen Sachbeschädigung und, bei Personenschäden, allenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung oder gar fahrlässiger Tötung verantworten zu müssen. Er hat zudem mit Schadenersatzforderungen zu rechnen.

„Fehler beim Schiessen im urbanen Raum“, gibt Florian Wahl aber auch zu bedenken, „ziehen schwere Image-Schäden für die Jagd, wie wir sie heute betreiben, nach sich. Sie sind Wasser auf die Mühlen der Gegner der Jagd.“

### **Geeignete Mittel**

Eine wichtige Rolle für den Erfolg bei heiklen Einsätzen im urbanen Raum kommt aber auch der Wahl der Waffen und der Munition zu. „Grundsätzlich geht es darum, entsprechend der Tierart, möglichst kleinkalibrige Waffen einzusetzen“, betont Florian Wahl. „Man sollte sich daher vor dem Ausrücken überlegen, welche Waffe man einsetzen will. Die Flinte ist sicher nie falsch.“ Er rät zudem, bei Kugelgeschossen reine Bleigeschosse ohne Mantel zu verwenden, kleine Schrotgrössen zu wählen und vor allem keine bleifreie Munition einzusetzen. „Vorteilhaft wäre – insbesondere für Jagdaufseher – die Verwendung so genannter Frangible- oder Entry-Munition“, stellt er aber auch fest.

Bei der Entry-Munition, die im Kaliber .12/70 erhältlich ist, bestehen die Geschosse aus verpresstem Metallpulver. Beim Auftreffen wird das Zielobjekt zwar zerstört. Nach der Abgabe der Energie löst sich

das Geschoss aber sozusagen in einer Metallpulverwolke auf. Auch bei der Frangible-Munition besteht das Geschoss aus gesinterten Metallpartikeln. Das Geschoss zerplatzt beim Auftreffen auch auf weiche Ziele. Die wichtigste Eigenschaft beider Munitionsarten besteht darin, dass eine Gefährdung von Objekten, die sich hinter dem Ziel befinden, vermieden wird. Eingesetzt wird die Entry-Munition vor allem von der Polizei. Frangible-Munition im Kaliber .38 für Faustfeuerwaffen wird aber beispielsweise auch den Baselbieter-Jagdaufsehern quasi offiziell empfohlen. (Siehe dazu auch Dokument zum Weiterbildungstag 2013 der Jagdaufsicht auf der Homepage des Kantons Basel Landschaft.)

„Ein gewisses Dilemma besteht für die Jagdaufseher auch darin, dass ihnen – im Gegensatz zur Polizei – keine Deformationsmunition für Kurzwaffen zur Verfügung steht“, stellt Florian Wahl fest.

### **Nichts spricht gegen den Schalldämpfer**

Ähnlich verhält es sich beim Schalldämpfer. Er gilt zwar rechtlich als verbotenes Waffenzubehör. Ausnahmebewilligungen für den Einsatz von Schalldämpfern sind jedoch möglich. Die Bewilligungspraxis wird allerdings von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Im Aargau ist man eher restriktiv. Im Kanton Basel Landschaft beispielsweise wird aber den Jagdaufsehern für den Fangschuss empfohlen: „Vorteilhaft kann eine Büchse im Kaliber .22 lfb auch mit Schalldämpfer ausgerüstet werden.“

„Es gibt keinen Grund, der beim Schiessen im urbanen Raum gegen den Einsatz des Schalldämpfers spricht“, betont jedenfalls Florian Wahl und weist dabei auf die Diskretion – gerade beim Schiessen im urbanen Raum – aber auch auf die Gesundheit des Schützen hin. Der Einsatz von Spezialmunition und des Schalldämpfers sind denn auch Thema weiterer Diskussionen mit den Behörden.

**Oktober 2016**

**Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:**  
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.  
[erich.schmid@ajv.ch](mailto:erich.schmid@ajv.ch) [www.ajv.ch](http://www.ajv.ch)

**Redaktion Louis Probst**